

SATZUNG

SCHÜTZENVEREIN ESCHEDÉ E.V.



In der Neufassung vom 29.05.2018

Inhalt

- §1 **Name und Sitz**
- §2 **Zweck**
- §3 **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**
- §4 **Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen u. Verpflichtungen des Vereins**
- §5 **Geschäftsjahr**
- §6 **Mitgliedschaft**
- §7 **Rechte der Mitglieder**
- §8 **Pflichten der Mitglieder**
- §9 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- §10 **Beiträge**
- §11 **Organe des Vereins**
- §12 **Vorstand**
- §13 **Mitgliederversammlung**
- §14 **Kassenprüfer**
- §15 **Ehrenrat**
- §16 **Schützenfest**
- §17 **Schützenkönige**
- §18 **Daten und Datenschutz**
- §19 **Vereinseigentum**
- §20 **Wahlen und Abstimmungen**
- §21 **Auflösung**
- §22 **Inkrafttreten**

Satzung Schützenverein Eschede e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Schützenverein Eschede e.V. ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV), des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. (KSV) und des Landessportbundes Niedersachsen und führt den Namen „Schützenverein Eschede e.V.“ - nachstehend Verein - genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen.
3. Als Gründungsjahr wurde das Jahr 1840 aufgrund von Aufzeichnungen in Kirchenbüchern angenommen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. Die Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln.
2. Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
3. Die Förderung des Schützenbrauchtums.
4. Die Förderung eines Spielmannzuges zur Pflege des Liedgutes.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Schützenverein Eschede tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Diese ergeben sich aus der Liste der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden, deren aktuelle Fassung auf der NADA-Website eingesehen werden kann. Der Verein ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) verpflichtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereines sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereines

1. Der Verein ist zuständig für
 - a. die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
 - b. die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist,
 - c. die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene,
 - d. die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sport -schießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen oder geändert.
3. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverein zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverein und im NSSV.
4. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht zur Beschlussfassung durch den Kreisverband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
5. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.

Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen der Satzung des DSB, des NSSV und des Kreisschützenverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Vereines gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

6. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a. Von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind.
 - b. Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein derartiger Beschluss ist nur dann rechtskräftig, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag bezahlt hat. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. sowie des Vereinsrecht des BGB an.
5. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Ferner kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
6. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen oder andere Vereinsarbeit hervorragende Verdienste erworben haben und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Jahreshauptversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Präsident des Vereins zu Ehrenpräsidenten ernannten Personen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und in den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.

6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein einen Versicherungsschutz nach Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes zu verlangen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entspricht. Über diesen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 8 Ziff.1. ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, ausgenommen §9 Ziffer 4. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied ein Einspruch beim Ehrenrat offen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV und des Vereines ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können folgende Beiträge erhoben werden:
 - a. regelmäßige Jahresbeiträge
 - b. Aufnahmegebühr
 - c. Umlage für Vereinszwecke
 - d. Arbeitseinsatz oder alternativ Zahlung eines Ausgleichsbetrages
2. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge bezahlt sind.
3. Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1
- b. Der erweiterte Vorstand gem. § 12 Abs. 2
- c. Die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen
- d. Der Ehrenrat gem. § 15
- e. Die Kassenprüfer gem. § 14

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
2. Dem erweiterten Vorstandgehören an:
 - a. Schießmeister
 - b. Jugendleiter
 - c. Damenleiterin
 - d. Pressewart
 - e. stellvertr. Schriftführer
 - f. stellvertr. Schatzmeister
 - g. stellvertr. Schießmeister
 - h. stellvertr. Jugendleiter
 - i. stellvertr. Damenleiterin
 - j. General
 - k. Oberst
 - l. Adjutant
 - m. Kompanieführer und Kompaniefeldwebel der ersten und zweiten Schützenkompanie

- n. Tambourmajor
- o. stellvertr. Tambourmajor
- p. Regimentsfeldwebel
- q. jeweiliger König und Vizekönig

3. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

4. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:

- a. Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller übrigen Organe des Vereins mit Ausnahme des Ehrenrates. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen bedürfen der Anweisung des Präsidenten. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Präsidenten anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Zur Jahreshauptversammlung ist eine Jahresabrechnung vorzulegen. Der Schatzmeister führt ein Mitgliederverzeichnis.
- d. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Präsidenten allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle und fertigt hierüber die von ihm zu unterzeichnende Niederschrift an. Die Verlesung der Niederschrift über die jeweilige Versammlung erfolgt durch den Schriftführer in der nächst stattfindenden Mitgliederversammlung.

5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, einberufen.

6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und vom Präsidenten beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

8. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Außer dem General, dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung auf Dauer der Vereinszugehörigkeit bestätigt.

9. Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A: Präsident
 Schatzmeister
 Oberst
 Kompanieführer und Kompaniefeldwebel der 1.u. 2. Schützenkomp.
 Regimentsfeldwebel
 stellvertr. Schriftführer
 Schießmeister
 Jugendleiter
 Pressewart
 stellvertr. Damenleiterin
 Bestätigung Tambourmajor

Gruppe B: Vizepräsident
 Schriftführer
 Adjutant
 Damenleiterin
 stellvertr. Schatzmeister
 stellvertr. Schießmeister
 stellvertr. Jugendleiter
 Bestätigung stellvertr. Tambourmajor

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und B ist ein Abstand von 2 (zwei) Jahren einzuhalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 Ziff. 4. genannten Aufgaben einberufen werden. Eine weitere Mitgliederversammlung wird jährlich im vierten Quartal einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 1 und 2
 - b. den Mitgliedern gem. § 7 Ziff. 1
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 9
 - d. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
 - e. Wahl des Ehrenrates gem. § 15 Ziff. 1
 - f. Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 10 Ziff. 1
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereines
 - i. Aufnahme von Darlehen und Veräußerung von Vereinsvermögen
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt für Vereinsmitglieder aus Eschede durch Bekanntgabe in der Presse (Eschenblatt oder CZ) und Aushang im Vereinskasten am Schießstand. Auswärtige Vereinsmitglieder werden durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder eingeladen.

6. Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 7 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können auch Beschlussfassungen gem. §13, Ziff.4 behandelt werden.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen.
9. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
12. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
 - b. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über Entlastung
 - d. Besondere Anträge
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch anzufertigen und die von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschrift muss Angaben über die Zahl der Versammlungsteilnehmer, der gestellten Anträge sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Die Niederschrift wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die satzungsgemäße Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 (zwei) Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Weitere unvermutete Prüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

6. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Präsidenten mitzuteilen. Außerdem muss es in der Jahreshauptversammlung durch einen Kassenprüfer bekannt gegeben werden.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung jeweils für 4 (vier) Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Ehrenrates sollen nach Möglichkeit 40 Jahre alt sein und dem Schützenverein mindestens 5 Jahre angehören.
3. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
6. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über die Streitigkeiten innerhalb des Vereines in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
7. Der Ehrenrat kann als Maßregeln aussprechen
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des Schützenvereines zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
 - d. Ausschluss vom Schießbetrieb auf Zeit oder auf Dauer.
 - e. Ausschluss aus dem Verein.
8. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind mit Stimmenmehrheit endgültig.

§ 16 Schützenfest

Jährlich, möglichst im Mai oder Juni, ist das traditionelle Escheder Schützenfest durch-zuführen.

Es ist Aufgabe des Vorstandes, mit einem geeigneten Festwirt einen schriftlichen Pachtvertrag zur Ausrichtung des Schützenfestes abzuschließen.

Bei allen Veranstaltungen im Rahmen des Schützenfestes, ist möglichst von allen Vereinsmitgliedern Schützenkleidung zu tragen.

§ 17 Schützenkönige

Anlässlich des jeweiligen Schützenfestes ist unter den Schützenbrüdern ein Schützenkönig und ein Vizekönig auszuschießen.

Desweiteren ist unter den Schützenschwestern eine Damenkönigin auszuschießen.

Schießerlaubnis auf die jeweiligen Königsdisziplinen besteht ab 21 Jahre, jedoch erst im dritten Jahr der Vereinszugehörigkeit.

Die Königsscheiben sind jeweils von König und Vizekönig für das Folgejahr zu stiften.

Jugendkönig / Jugendkönigin können alle Vereinsmitglieder werden, die 15 bis 20 Jahre alt sind.

Die Jugendkönig (in)- Scheibe stiftet der Schützenverein Eschede.

§ 18 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Schützenverein Eschede gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung
 - e. unzulässig war.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Schützenverein Eschede personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Schützenverein Eschede der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung, und der Schützenverein Eschede entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sowie allen sonstigen durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
5. Der Schützenverein Eschede unterwirft sich der Aufsicht und Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des KSV.

§ 19 Vereinseigentum

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Das Inventar des Vereins ist gegen Feuer und Sturm zu versichern.

Vereinsmitglieder, die im Besitz vereinseigener Gegenstände sind, haben diese pfleglich zu behandeln, im Falle einer selbstverschuldeten Beschädigung oder eines Verlustes sind die betreffenden Vereinsmitglieder haftbar.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufenen ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt. Für die Durchführung der Wahl des Präsidenten ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Ebenso sind zwei Stimmenauszähler zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Präsident.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofortige Stichwahl zwischen den Bewerbern. Sollte wiederum Stimmengleichheit bestehen, entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines sind geregelt in § 13 Ziff. 10.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende oder dauernd verhandelter Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muss.
7. Abwesende Vereinsmitglieder dürfen in den Vorstand gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Zusage vorliegt.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Eschede, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2004 und alle bisherigen Ordnungen außer Kraft.

Eintragung der Satzungsänderungen

beim Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister 100093 zu
§ 2 Ziff. 4 Zweck,
§ 3 Ziff. 2 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit ,
§ 6 Ziff. 5 Mitgliedschaft, § 9 Ziff. 4 und Ziff. 6 Beendigung der Mitgliedschaft,
§ 13 Ziff. 2 und Ziff. 7 Mitgliederversammlung,
§13 Ziff. 10 Mitgliederversammlung, §16 Schützenfest,
§ 18 Daten und Datenschutz und § 21 Auflösung, erfolgte am 29.05.2018.